



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. Januar 2025

A Organisation

§ 1 Gemeindeorganisation

Die Einwohnergemeinde Ziefen hat die ordentliche Gemeindeorganisation

§ 2 Behördenorganisation

- 1 Es bestehen folgende Behörden:
 - a. Gemeinderat: 5 Mitglieder
 - b. Schulrat der Primarstufe: 5 Mitglieder
 - c. regionale Sozialhilfebehörde gemäss Vertrag
 - d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder
 - e. Wahlbüro: 5 - 10 Mitglieder
- 2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:
 - a. Feuerwehrkommission gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein;
 - b. die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS

B WAHL DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

§ 3 Wahlorgane

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderats;
 - b. das Gemeindepräsidium;
 - c. die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
 - d. 4 Mitglieder des Schulrats der Primarstufe;
 - e. die Vertretung der Gemeinde im Sekundarschulrat.
- 2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
 - a. 2 Vertretende der Gemeinde in die Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ.
- 3 Weitere, nicht ständige, beratende Kommissionen können durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die ständigen Kommissionen werden im Anhang des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Ziefen aufgeführt.



Einwohnergemeinde Ziefen

- 4 Durch den Gemeinderat werden gewählt:
 - a. 1 Mitglied des Schulrats der Primarstufe aus seiner Mitte;
 - b. 1 Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte;
 - c. die Mitglieder des Wahlbüros;
 - d. 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentäler aus seiner Mitte;
 - e. 1 Mitglied der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ aus seiner Mitte;
 - f. 1 Mitglied in der geltenden Zivilschutzorganisation bzw. -behörde aus seiner Mitte;
 - g. 1 Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB);
 - h. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der KESB aus seiner Mitte.
- 5 Der Schulrat der Primarstufe wählt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in alle schulnotwendigen Gremien ausserhalb des Orts- und Sekundarschulrats.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für die Gemeindewahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, ausgenommen im Falle der Erstwahl.

§ 6 Initiativrecht

- 1 10% der Stimmberechtigten können
 - a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen.
 - b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.
- 2 Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.
- 3 Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

§ 7 Behandlung der Initiative

- 1 Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.
- 2 Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.
- 3 Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.



C FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

§ 8 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- 2 Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a. Investitionsausgaben bis CHF 50'000.00 (fünfzigtausend);
 - b. laufende Ausgaben bis CHF 30'000.00 (dreissigtausend) pro Jahr.

§ 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a. ungebundene Ausgaben:
bis CHF 20'000.00 (zwanzigtausend) für die Einzelausgabe;
bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
 - b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) für Bauland im Einzelfall.
 - c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) Landwert im Einzelfall.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

- 1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ziefen vom 8. Dezember 2009 wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. November 2024
Angenommen durch die Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025

Gemeinderat Ziefen

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindevorwalter

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.: 2025-552

Datum: 29.04.2025